

BUNDESGERICHTSHOF

IX 2B 340/79

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Sylvia S. [REDACTED] geborene [REDACTED],
[REDACTED]straße 35, P [REDACTED]-[REDACTED], Israel,

• Prozeßbevollmächtigter

Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwalt [REDACTED]-[REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
[REDACTED]-[REDACTED]straße 1, Mainz.

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Landesgerichtshofs hat am 16. Dezember 1980 durch die Richter Dr. Thum, Zorn, Fuchs, Portmann und Dr. Jährke

beschlossen:

Die Revision gegen das Urteil des 8. Zivilsenats
- Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts
Möln vom 11. Mai 1979 wird zugelassen.

G r ü n d e

Das Berufungsurteil weicht von den Entscheidungen des Landesgerichtshofs BGH 3, 321 (326); 6, 76 (79) und LG ZPO § 565 Abs. 2 Nr. 12 ab.

Nach diesen Entscheidungen bindet § 565 Abs. 2 ZPO das Berufungsgericht nur in denjenigen Punkten an die Beurteilung des Revisionsgerichts, deren rechtsirrtümliche Würdigung unmittelbar die Aufhebung herbeigeführt hat. Alle anderen Punkte kann das Berufungsgericht rechtlich frei beurteilen, auch wenn die gegen sie gerichteten Angriffe im Revisionsurteil zurückgewiesen worden sind oder das Revisionsgericht ausgesprochen hat, daß sie einen Rechtsirrtum nicht erkennen lassen.

Demgegenüber hält das Berufungsgericht alle rechtlichen Beurteilungen des Revisionsgerichts, auch soweit sie die Aufhebung des ersten Berufungsurteils nicht tragen, weiter sogar vom Revisionsgericht nicht beanstandete tatsächliche Feststellungen und die revisionsgerichtliche Zurückweisung von "Einwänden" für "rechtskräftig" und bindend.

264

- 3 -

Auf dieser Abweichung kann das Berufungsurteil beruhen.
Es entbehrt wegen der irrig angenommenen Bindung nahezu aller
Feststellungen und rechtlichen Würdigungen.

Dr. Thoma

Fortmann

